

WIEN, am 18. März 1986

II-4033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl 190.02.02/1-II. 4/86

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen betreffend österr. Politik gegenüber den südafrikan. Homelands (Nr. 1878/J-NR/86 v. 20.2.86)

1833/AB

1986-04-04

zu 1878 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen haben am 20.2.1986 unter der Nr. 1878/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die österreichische Haltung gegenüber den von Südafrika gegründeten "Homelands" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie ist die politische bzw. völkerrechtliche Haltung Österreichs gegenüber den von Südafrika gegründeten "Homelands"?
2. Welche Haltung nimmt Österreich zu Beziehungen auf dem Gebiet von Handel und Fremdenverkehr mit den "Homelands" ein?
3. Welche Praxis verfolgt Österreich gegenüber den für Einwohner der "Homelands" ausgestellten Reisedokumenten?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1: Die Bantustan-Politik der südafrikanischen Regierung geht auf den Land-Act 1913 zurück, der 87% des Landes den Weißen, und nur 13% der schwarzen Bevölkerungsmehrheit (73% der Gesamtbevölkerung) zuweist.

Seit 1955 ist diese den Schwarzen zugesprochene Fläche in zehn "Bantustans" oder "Homelands" gegliedert, die wieder in zahlreiche größere und kleinere Gebiete, v.a. im Osten und Norden des Landes, zersplittert sind. Es handelt sich dabei um Südafrikas unfruchtbare und wirtschaftlich unterentwickelte Landstriche. Vier "Bantustans" (Transkei, Bophutatswana, Ciskei und Venda) sind bisher für unabhängig erklärt worden, wodurch die Bewohner dieser

- 2 -

Gebiete die südafrikanische Staatsbürgerschaft verloren haben.

Österreich hat im Einklang mit der einmütigen Haltung der Staatengemeinschaft diesen "Homelands" die Anerkennung verweigert, da diesen Gebilden nach Auffassung der gesamten Staatengemeinschaft keine Völkerrechtssubjektivität zukommt. Die mangelnde Völkerrechtssubjektivität der "Homelands" resultiert jedoch nicht aus der Nichtanerkennung seitens der Staaten, da einer Anerkennung nach Staatenpraxis nur deklarative Wirkung zukommt, sondern aus dem Fehlen eines der drei Staatselemente (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) die einen Staat ipso facto zum Völkerrechtssubjekt machen.

Das Vorliegen des Elements der "effektiven Staatsgewalt" ist zu bezweifeln, da die "Homelands" in offensichtlicher faktischer Abhängigkeit von Südafrika stehen. Zwar wäre in der völkerrechtlichen Praxis eine Kompensation von Effektivitätsmängeln durch eine von der Staatengemeinschaft als legitim anerkannte Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker denkbar, doch handelt es sich im Fall der "Homelands" ja gerade nicht um die Verwirklichung von Selbstbestimmung, sondern um deren Vorenthalterung zur Abstützung des Apartheidsystems.

Der Versuch der südafrikanischen Regierung, durch Schaffung von künstlichen nationalen Gebilden einen Teil der Bevölkerung auszubürgern, wird von Österreich als schwerer Verstoß gegen das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und gegen die territoriale Integrität des Landes angesehen.

Österreich hat von 1976 an, dem Jahr in dem die Transkei von Südafrika als erstes "Homeland" für unabhängig erklärt wurde, die Anerkennung der "Bantustans" in einer Vielzahl von Erklärungen entschieden abgelehnt und betrachtet diese Gebiete nach wie vor als Bestandteil der Republik Südafrika.

Die Politik der österreichischen Bundesregierung soll dazu beitragen, daß alle Bevölkerungsgruppen ihre legitimen Rechte innerhalb des südafrikanischen Staatsverbandes ausüben können. Die österreichische Bundesregierung hat daher am 23.9.1985 konkrete Maßnahmen im Verhältnis zu Südafrika beschlossen. Dieser Beschuß der Bundesregierung zielt darauf ab, nicht nur in Erklärungen sondern auch durch konkrete Maßnahmen auf die Unumgänglichkeit rascher und echter Reformen in Südafrika zur Beseitigung der Apartheid und der

- 3 -

"Homelands" hinzuwirken.

ad 2.: Zu diesem Punkt darf darauf verwiesen werden, daß die Beziehungen zum Ausland auf dem Gebiet von Handel und Fremdenverkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1973 (BGBl. Nr. 389) in der wiederverlautbarten Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers im Bundeskanzleramt (BGBl. Nr. 76/1986) in die Kompetenz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

ad 3.: Zu den unverzichtbaren Elementen der Völkerrechtssubjektivität eines Staates gehört auch die von ihm an seine Bevölkerung verliehene Staatsbürgerschaft. Die Fragwürdigkeit der Staatsqualität der "Homelands" äußert sich daher auch darin, daß im Zuge der von der südafrikanischen Regierung angekündigten Reformen bestimmten Angehörigen der "Homelands" die südafrikanische Staatsbürgerschaft "wiederverliehen" werden soll.

Österreich ist jedoch aus humanitären Überlegungen bestrebt, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß aus der Nichtanerkennung dieser "Homelands" Nachteile für den Einzelmenschen entstehen. Wenn daher Inhaber von Reisedokumenten, die von "Homelands" ausgestellt wurden, nach Österreich reisen wollen, werden ihnen auf ihren Antrag österreichische Sichtvermerke in diese Reisedokumente erteilt. Dies bedeutet jedoch in keiner Weise eine völkerrechtliche Anerkennung dieser "Homelands" oder eine Billigung der südafrikanischen Politik der Schaffung von "Bantustans" durch Österreich. Hierdurch soll lediglich verhindert werden, daß Einwohner der "Homelands" hinsichtlich Reisen nach Österreich schlechter gestellt wären, als andere südafrikanische Staatsbürger."

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

